

Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: S-Kontor FairInvest

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EQMIJP4Y64OQ96

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●●□ Ja	●○☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen, die unter Berücksichtigung von verbindlichen Ausschlusskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie").

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Unternehmen investieren, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) erzielen;
- (2) mehr als 5 % Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;
- (3) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (4) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;¹
- (5) schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen,
- (6) schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen;
- (7) schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten (inkl. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz) aufweisen;
- (8) schwerwiegend gegen Korruptionsvorschriften verstoßen;
- (9) schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen;
- (10) signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen;
- (11) Tierversuche zu nicht-pharmazeutischen Zwecken durchführen;
- (12) deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Massentierhaltung steht;
- (13) Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos durchführen;
- (14) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von gefährlichen Pestiziden erzielen;
- (15) schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken.

¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Vorliegend wird eine sehr schwere Kontroverse ab einem NBR Overall Score von 10 definiert.

Ferner werden keine Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Staaten von Staaten erworben,

(16) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider Institutional Shareholder Services Inc. (im Folgenden „ISS“) zur Verfügung gestellt. Titel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (15) für Unternehmen und das Ausschlusskriterium Nr. (16) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (1) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit dem Ausschlusskriterium Nr. (3) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus und Vertriebs von Kraftwerkskohle ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (4) bis (10) greift den UN Global Compact auf. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9)

und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen. Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen. Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen. Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen. Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DelVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (3) und (4)	Durch die in dem Ausschlusskriterium genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.

4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur

9. Sondermüll (Hazardous waste)		beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (4) – (7)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. Darüber hinaus werden die Compliancemechanismen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (4) und (9)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Nr. (16)	Durch das Ausschlusskriterium wird sichergestellt, dass das Sondervermögen nicht in Länder investiert, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

☐ **Nein**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Aktienfonds ist es, einen nachhaltigen und stabilen Wertzuwachs unter Beachtung von Sicherheits- und Ertragsaspekten zu erwirtschaften.

Die Umsetzung des Anlageziels folgt einem fest definierten Analyseprozess. Das Fondsmanagement betreibt zunächst eine Vorauswahl von Aktien unter dem Blickwinkel einer attraktiven Dividendenrendite. Es wird zunächst ein Anlageuniversum von ca. 500 Titeln bestimmt. Dazu wird eine weltweite Betrachtung durchgeführt. Die Auswahl geeigneter Aktiengesellschaften kann im Hinblick ihrer Marktkapitalisierung sowohl in LargeCaps, MidCaps als auch in SmallCaps erfolgen. Die so in der Vorauswahl ermittelten Aktien werden in einem anschließenden Verfahren hinsichtlich ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Die anhand der zuvor stattgefundenen Nachhaltigkeitsanalyse definierten Aktienwerte werden in einer weiteren darauffolgenden Analyse im Hinblick auf ihre aktuell günstigste Bewertung und damit die aussichtsreiche Wertentwicklung geprüft. Im Ergebnis erhält das Fondsmanagement daraus ein Ranking, das als Grundlage für die Umsetzung der Investitionsentscheidungen dient. Dieser Prozess wird durch einen selbstlernenden Algorithmus (im Sinne einer sogenannten künstlichen Intelligenz) unterstützt, der von dem beauftragten Anlageberater entwickelt wurde. Das dabei angewandte, quantitative Modell analysiert die historischen Zeitreihen der Kurse der untersuchten Aktientitel auf Grundlage von Methoden der modernen Zeitreihenanalyse zur Ermittlung der aussichtsreichsten Aktientitel. Der Erwerb geeigneter Titel geschieht nur in solchen Aktien, die sowohl die Vorgaben des Analyseprozesses als auch die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Bestehende Positionen werden ständig unter Anwendung des Algorithmus und Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht sowie neue aussichtsreiche Aktien ermittelt, um so fortlaufend eine aus Sicht des Fondsmanagements bestmögliche Zusammensetzung des Fonds unter Beachtung der Anlageziele zu bestimmen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der verbindlichen Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter "Welche

ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" ff.).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen werden die für das Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der vorbenannten Ausschlusskriterien ausgewählt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

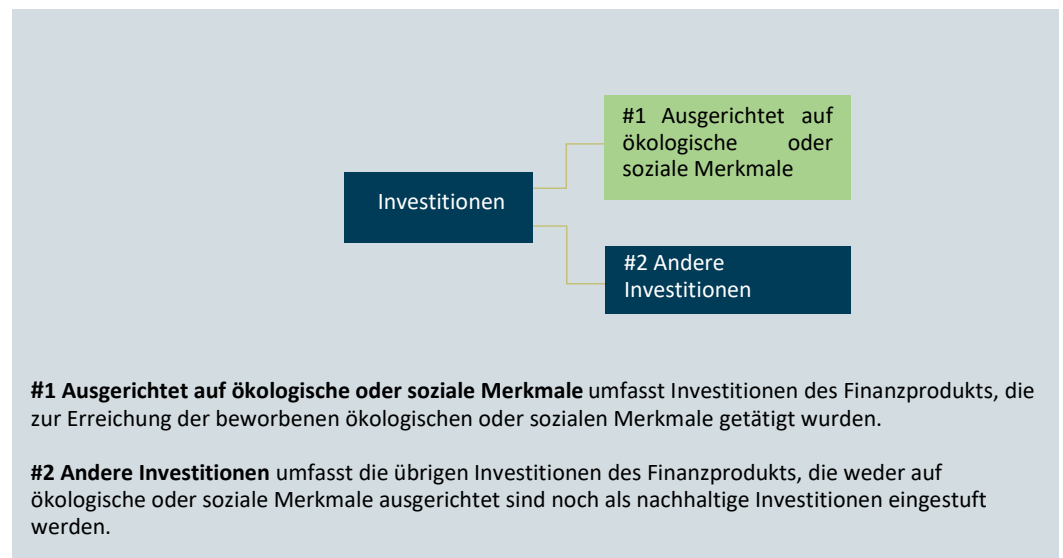


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Es gibt keinen Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen. Stattdessen werden die für das Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände nach den vorbenannten Ausschlusskriterien ausgewählt.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

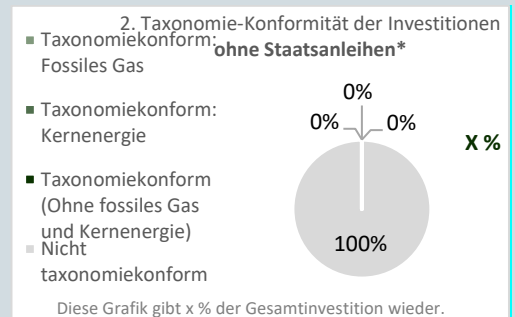
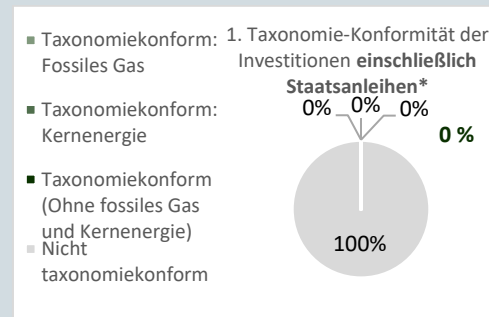
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht näher bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 51 – 100 % variieren kann.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung sowie Index-Derivate zu Absicherungszwecken und effizienten Portfoliosteuerung sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Vermögensgegenstände werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Sondervermögens fallen, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz über die genannten Mindestausschlusskriterien sichergestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Unternehmen und Staaten durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>